

# RS UVS Wien 2004/12/14 03/P/34/3237/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

## Rechtssatz

Der Unrechtsgehalt einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs 1 iVm§ 37 Abs 1 FSG liegt bloß im Lenken eines Kfz trotz Verstreichen der für die (aktuell mögliche) Umschreibung einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung gesetzlich vorgesehenen oder behördlich bewilligten Frist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)